S a t z u n g

des Polizeisportvereins Plauen e. V.

---

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Polizeisportverein Plauen e. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Plauen.

§ 2 Zweck

Der Polizeisportverein trägt dazu bei, die körperliche Fitneß und physische Leistungskraft seiner Mitglieder zu entwickeln und die Gesunderhaltung zu unterstützen. Er will die Freizeit seiner Mitglieder aktiv gestalten, den Sport der Kinder und Jugendlichen gestalten und ein gesundes Leistungsstreben entwickeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Polizeisportverein dient gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Durch Zugänglichkeit für jedermann soll der Breitensport unterstützt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Polizeisportverein erfolgt auf schriftlichen Antrag.
Bei nicht volljährigen Bürgern ist die schriftliche Einwilligung der bzw. eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet
a) mit der Ummeldung in einen anderen Verein
b) durch Austrittserklärung des Mitgliedes
c) durch Ausschluß aus dem Verein
d) mit dem Ableben

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinte: essen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht

a) sich am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb seiner Sektion zu beteiligen,

b) bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und an entsprechenden Wettkämpfen teilzunehmen,

c) die dem Polizeisportverein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Sportgeräte zu nutzen und an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen.

(6) Jedes Mitglied hat die Pflicht

a) die Ziele des Polizeisportvereins zu fördern und seine Satzung zu achten,

b) sich sportlich fair, kameradschaftlich und ehrlich bei Training und Wettkampf zu verhalten,

c) die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen und zum Erhal und zur Pflege des Eigentums des Vereins beizutragen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen.Dabei ist die vom Vorstan festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,

b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,

c) Wahl des Vorstands,

d) Beschlüsse über Satzungsveränderungen und Vereinsauflösung

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Finanzgrundsätze

Die Finanzierung des Polizeisportvereins erfolgt durch das Beitragsaufkommen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen staatlicher und kommunaler Mittel.
Es gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen Mittel und des zur Nutzung zur Verfügung gestellten Anlagevermögens.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Polizeisportverein und seine Sektionen eigenständig festgelegt.

§ 10 Symbolik

Der Polizeisportverein Plauen e.V. führt als Symbol den Polizeistern mit den Initialen P S V.
Die Fahne enthält die Grundfarbe der Polizei mit dem Emblem des Polizeisportvereins.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Polizeisportvereins sind nach Begleichung aller Verbindlichkeiten durch den Vorstand die vorhandenen Vermögenswerte an andere Polizeisportvereine zu übertragen.

Auflösungen erfordern in jedem Fall den Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Neugefaßt durch Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 28.08. und 11.09.1992